

WOHNHEIMORDNUNG

der Karl-Marx-Universität Leipzig

Auf der Grundlage der „Anordnung über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime“ des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 3. 4. 1973 (GBL. L/20 vom 30. 4. 1973) wird für die Studentenwohnheime der Karl-Marx-Universität Leipzig folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Studentenwohnheime und Studentenunterkünfte (nachstehend Wohnheime genannt) der Karl-Marx-Universität Leipzig. Ausgenommen sind die Wohnheime der Medizinischen Fakultät der KMU. Die Wohnheimordnung wird durch Sonderregelungen ergänzt für den Fall der Weitervermietung der Wohnheime während der Leipziger Messen.

§ 2

Zweckbestimmung der Wohnheime

- (1) Die Wohnheime der KMU sind Gemeinschaftsunterkünfte für Studenten der KMU. Sie sind zweiter Wohnsitz und zugleich Stätte des Selbststudiums sowie der kulturell-geistigen und sportlichen Betätigung des überwiegenden Teils der Studierenden.
- (2) In die Wohnheime der KMU werden Direktstudierende, Forschungsstudenten, planmäßige Aspiranten, Hörer von langfristigen Weiterbildungskursen, Fachschüler und Vorkursstudenten aufgenommen, wenn sich ihr Hauptwohnsitz außerhalb des von der Leitung der KMU festgelegten Territoriums befindet.
- (3) Für die gemeinsame Unterbringung von Studentenehepaaren stehen in fast allen Wohnheimen, für die Unterbringung von Studentenfamilien und Studentinnen mit Kind stehen in besonders festgelegten Wohnheimbereichen begrenzte Möglichkeiten zur Verfügung.
- (4) Die Wohnheime der KMU dienen gleichzeitig zur zeitweiligen Unterbringung von Besuchern der Leipziger Messen und anderer bedeutender Veranstaltungen sowie zur Lösung von Unterbringungsaufgaben bei der Realisierung internationaler Austauschvereinbarungen. Von dieser Nutzung ausgenommen werden die Bereiche für Studentenfamilien, Studentinnen mit Kind und für ausländische Studierende.

§ 3

Leitung der Wohnheime

- (1) Der Leiter der HA Wohnheime ist für die Planung, Leitung und Kontrolle aller Prozesse in den Wohnheimen verantwortlich. Er ist gegenüber allen Heimbewohnern sowie den sich zeitweilig in den Wohnheimen aufhaltenden Personen weisungsberechtigt.
- (2) Der Wohnheimleiter als sozialistischer Erzieher ist der Leiter der Wohnheime. Er untersteht dem Leiter der HA Wohnheime. Der Wohnheimleiter ist für die strikte Einhaltung bzw. Durchsetzung der in der Wohnheimordnung sowie in den dazugehörigen Anlagen getroffenen Festlegungen verantwortlich. Ihm unterstehen alle im Wohnheim tätigen Mitarbeiter der HA Wohnheime. Er übt in dem unter seiner Leitung stehenden Wohnheim das Hausrecht aus.
- (3) Der Wohnheimleiter arbeitet eng mit dem für das Wohnheim zuständigen staatlichen Leiter der Sektion bzw. Einrichtung sowie mit dem FDJ-Heimkomitee zusammen. Er unterbreitet in Abstimmung mit dem FDJ-Heimkomitee Vorschläge für Auszeichnungen und veranlaßt bei Verstößen gegen die Wohnheimordnung die Einleitung von disziplinarischen bzw. Maßnahmen der materiellen Verantwortlichkeit.
- (4) Der Wohnheimverwalter ist ökonomischer Leiter und für die ordnungsgemäße Lösung der finanztechnischen und materialökonomischen Aufgaben verantwortlich.
- (5) Er untersteht dem Wohnheimleiter und ist im Rahmen seines Aufgabengebietes gegenüber den Heimbewohnern sowie Gästen und Besuchern weisungsberechtigt.
- (6) Der Hausmeister ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der materiell-technischen Prozesse sowie für die Instandhaltung des Inventars und der technischen Anlagen im Wohnheim verantwortlich und untersteht dem Wohnheimleiter. Er leitet die studentischen Reparaturbrigaden an.

§ 4

Grundsatz zur Organisierung des Gemeinschaftslebens

- (1) Das Gemeinschaftsleben in den Wohnheimen wird durch die Festlegungen der Wohnheimordnung und das Statut der FDJ bestimmt. Alle Heimbewohner sind für die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise in den Wohnheimen mitverantwortlich und tragen durch Initiative, Rücksichtnahme und diszipliniertes Verhalten dazu bei, eine sozialistische Atmosphäre in den Wohnheimen zu schaffen. Ihre Mitverantwortung nehmen die Studierenden über die FDJ-Heimkomitees, die Organe der FDJ-GOL wahr. Die FDJ-GOL planen und organisieren gemeinsam mit dem ISK über die FDJ-Heimkomitees das politische, kulturelle und sportliche Leben in den Wohnheimen und unterstützen aktiv den Erziehungs- und Bildungsprozess.
- (2) Unter der Leitung der FDJ-Heimkomitees beteiligen sich die Heimbewohner an der Leitung und Durchsetzung der Arbeits-, Studien- und Lebensprozesse in den Wohnheimen, insbesondere durch ihre Mitwirkung in den Sport-, Wandzeitungs- und Bibliotheksaktivitäten.
- (3) Die Klubräte der FDJ-GOL gestalten das geistig-kulturelle Leben in den Wohnheimen.
- (4) Diese Organe der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit werden von den Wohnheimleitern durch entsprechende Anleitung und Sicherung der erforderlichen materiellen Voraussetzungen unterstützt. Auf freiwilliger Basis arbeiten in den Wohnheimen:
 - Sicherheitsaktiva, VP-Helfer
 - Löschtrupps
 - Reparaturbrigaden
 - Etagenverantwortliche
 - Hygieneaktiva
 - Aktive der Gesundheitshelfer.

Diese unterstützen die Wohnheimleiter bei der Realisierung der staatlichen Aufgaben. In den Fragen der Ordnung, Sicherheit und Hygiene unterstehen sie den Weisungen der Wohnheimleiter.

(3) Die Sektionen bzw. der Bereich Medizin haben zur effektiven Gestaltung der Arbeits-, Studien- und Lebensbedingungen sowie zur Entfaltung einer sozialistischen Lebensweise in den Wohnheimen aktiv beizutragen.

Ihre Aufgabe ist es, bei der Planung der sozialistischen Erziehungsarbeit die spezifischen Erfordernisse des politischen, geistig-kulturellen und sportlichen Lebens in den Wohnheimen zu berücksichtigen und im Zusammenwirken mit den Wohnheimleitern und den FDJ-GOL dafür zu sorgen, daß verantwortliche Mitarbeiter der Sektionen bzw. des Bereiches Medizin diesen Prozess unterstützen.

(4) Die Gestaltung des Lebens in den Wohnheimen beeinflußt wesentlich die Entwicklung der Studierenden zu sozialistischen Persönlichkeiten. Es wird von jedem Heimbewohner erwartet, daß sein Verhalten dem eines sozialistischen Studenten entspricht und daß er aktiv zur Herausbildung sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen beiträgt.



§ 5

Zuweisung und Nutzung eines Wohnheimplatzes

- (1) Voraussetzung für die Nutzung eines Wohnheimplatzes sind die Einweisung in das Wohnheim und die Zuweisung des Wohnheimplatzes durch den Wohnheimleiter.
- (2) Für die Nutzung des Wohnheimplatzes ist von den Heimbewohnern monatlich Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (3) Das Recht auf Nutzung des Wohnheimplatzes erlischt mit dem Abschluß der Ausbildung, der Kündigung des Wohnheimplatzes oder dem Ausschuß aus dem Wohnheim.
- (4) Für die Belegung, Nutzung und Räumung des Wohnheimplatzes gelten die in der Anlage 1 getroffenen Bestimmungen.

§ 6

Wach- und Kontrolldienst

- (1) Jeder Heimbewohner hat die Pflicht, am studentischen Wach- und Kontrolldienst teilzunehmen.
- (2) Für die Planung, Durchführung und Kontrolle des Wachdienstes gelten die in der Anlage 3 festgelegten Bestimmungen.
- (3) Das Betreten der Wohnheime ist nur mit den dafür erforderlichen Ausweisen bzw. entsprechend den in der Anlage 2 getroffenen Festlegungen gestattet. Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, den Heimausweis beim Betreten des Wohnheimes dem Wachdienst vorzulegen.
- (4) Jeder Heimbewohner ist berechtigt, entsprechend den Festlegungen der Anlage 3, Besucher und Übernachtungsgäste zu empfangen. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß von seinen Gästen die Wohnheimordnung eingehalten wird.
- (5) Von 22.00 bis 8.00 Uhr ist in den Wohnheimen die Nachtruhe zu sichern.

§ 7

Ordnung, Sicherheit und Schutz des sozialistischen sowie persönlichen Eigentums

- (1) Alle Heimbewohner haben die Pflicht, für den Schutz und die pflegliche Behandlung des sozialistischen Eigentums in den Wohnheimen zu sorgen. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, daß am gesamten Inventar, an den elektrischen und anderen technischen Anlagen nichts eigenmächtig verändert wird. Schäden sind im Reparaturbuch zu vermerken. Unfallquellen müssen sofort sachgerecht abgesichert werden. Für schuldhaft verursachte Schäden sind die betreffenden Personen regresspflichtig.
- (2) Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, Maschinenräume und Dächer zu betreten, Fenster- und Dachgartensitze dürfen nicht betreten oder als Abstell- und Sitzgelegenheit benutzt werden. Das Anbringen von Antennen außerhalb der Fenster und Veränderungen an Gemeinschaftsanlagen sind verboten.
- (3) Unter Anleitung der Wohnheimleiter und der FDJ-Heimkomitees gestalten die Studierenden ihre Zimmer und Gemeinschaftsräume entsprechend den Normen des sozialistischen Studententums.
- (4) Die in den Wohnheimen vorhandenen Klubräume, Bibliotheken und Sporträume werden den FDJ-Heimkomitees zur zeitweiligen Nutzung übergeben. Die von den FDJ-GOL eingesetzten Klubräte lenken verantwortlich die effektive Nutzung aller Kulturräume durch die Heimbewohner.
- (5) Die Heimbewohner sorgen selbständig für Ordnung und Sauberkeit in den Zimmern und Wohneinheiten und reinigen gemeinsam die Gemeinschaftsräume und Öffentlichkeitszonen entsprechend der Hygieneordnung.
- (6) Die Heimbewohner unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Durchführung der in den Wohnheimen erforderlichen Arbeiten zur Wert-erhaltung und zur Einrichtung der Räume.
- (7) Alle Heimbewohner betrachten es als Verpflichtung, an der Gestaltung der Außenanlagen um die Wohnheime mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, sich gemäß dem Winterdienstplan an der Schnee- und Eisbeseitigung zu beteiligen.
- (8) Jeder Heimbewohner ist selbst für die sorgfältige Aufbewahrung seines persönlichen Eigentums verantwortlich. Zur Gewährleistung eines ständig zuverlässigen Schutzes des persönlichen Eigentums vor möglichen Verlusten bzw. Übergriffen ist zu sichern, daß beim Verlassen der Zimmer besonders Bargeld, Wertgegenstände und Dokumente unter Verschluss genommen werden. Dazu sind die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen (Wertschließ) und die Zimmer zu verschließen. Es wird empfohlen, Wertgegenstände und Bargeld bei längerer Abwesenheit aus dem Wohnheim den Wohnheimleitern zu übergeben und nicht in den Zimmern zu belassen. Werden vorstehende Grundsätze nicht beachtet, ist eine Schadensersatzleistung durch die KMU bzw. staatliche Versicherung ausgeschlossen.
- (9) Der Schutz des sozialistischen und persönlichen Eigentums erfordert den sorgfältigen Umgang mit den in den Wohnheimen befindlichen Schließanlagen und den dazugehörigen Schlüsseln entsprechend der Schlüsselordnung (Anlage 5).
- (10) In den Wohnheimen ist die Nutzung von privaten Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten sowie Plattenspielern und Musikinstrumenten gestattet. Rundfunk- und Fernsehgeräte müssen entsprechend der gesetzlichen Genehmigungspflicht bei der Deutschen Post angemeldet sein. Die Benutzung dieser Geräte darf das Studium und Freizeitbedürfnis der Heimbewohner sowie die Ruhe der in der Umgebung wohnenden Bürger nicht beeinträchtigen.
- (11) Der Brandschutz ist ein wichtiger Teil der staatlichen Maßnahmen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren liegt im Interesse der Erhaltung von Leben, Gesundheit und dem Schutz des sozialistischen und persönlichen Eigentums aller Heimbewohner und Mitarbeiter. Die Brandschutzordnung (Anlage 4) ist die rechtliche Grundlage für das Verhalten der Heimbewohner bei der Verhinderung und Bekämpfung von Bränden. Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, die Brandschutzordnung für Wohnheime der KMU einzuhalten und gegen die Verletzung der darin enthaltenen Bestimmungen einzuschreiten. Er hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung des Brandschutzes an den Brandschutzinspektor und die Brand-schutzhelfer heranzutragen, selbst in den entsprechenden Aktiven der Heimbewohner zur Durchsetzung der Brandschutzordnung mitzuwirken.
- (12) Das Halten von Haustieren in den Wohnheimen ist verboten.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Nachstehende Anlagen sind Bestandteil dieser Wohnheimordnung:
 1. Belegungsprinzipien für die Studentenwohnheime der KMU
 2. Regelung für Besuche und Übernachtungen in den Studentenwohnheimen der KMU
 3. Anweisungen über den studentischen Wach- und Kontrolldienst
 4. Brandschutzordnung für die Studentenwohnheime der KMU
 5. Schlüsselordnung für die SWH der KMU
 6. Hygieneordnung für die Studentenwohnheime der KMU
 7. Regelungen über die Durchführung von Veranstaltungen in den Studentenwohnheimen der KMU.
- (2) Die Anlagen 2, 3, 4 und 5 sind Bestandteil der Wachdokumente, die in den Wachdienstbüros der Wohnheime hinterlegt sind.
- (3) Die Belehrung über die Wohnheimordnung erfolgt für alle Heimbewohner zu Beginn eines jeden Studienjahres bzw. beim Einzug ins Wohnheim und wird durch Unterschrift bestätigt.
- (4) Für die Belehrung ist der Wohnheimleiter verantwortlich. Über die Anlagen 4, 5 und 6 werden die Heimbewohner zu Beginn eines jeden Frühjahrssemesters erneut belehrt.
- (5) Zusätzlich ist jeder Wachgruppenleiter bei Antritt seines Dienstes durch den Wohnheimleiter und jeder Teilnehmer am studentischen Wachdienst durch den Wachgruppenleiter gegen Unterschrift zur Einhaltung der Bestimmungen zu verpflichten, die Bestandteile der Wachdokumente sind.
- (6) Zur Durchsetzung der Wohnheimordnung gibt der HA-Leiter Wohnheime weitere Arbeitsanordnungen heraus. Er ist berechtigt, bei der Bildung von Wohnheimkomplexen die Aufgaben der Mitarbeiter in den Wohnheimen zu modifizieren.

Diese Wohnheimordnung einschließlich ihrer Anlagen tritt am 1. 9. 1976 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Hausordnung für die Studentenwohnheime der KMU vom 24. 9. 1973, die Brandschutzordnung für Wohnheime der KMU vom 1. 10. 1972 und die Rektorenanweisung „Über den studentischen Wach- und Kontrolldienst zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Wohnheimen der Karl-Marx-Universität Leipzig“ vom 1. 7. 1973 außer Kraft gesetzt.

Prof. Dr. Rathmann, Rektor der KMU
Leipzig, den 7. 9. 1976

(Die Anlagen zu dieser Wohnheimordnung behandelt „UZ“ in ihren nächsten Ausgaben)